

## *Satzung der Gemeinde Heteborn über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen*

<b>Satzung</b>	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Satzung über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen	Gemeinderat am 24.04.2008	Amtsblatt 11.06.2008	12.06.2008

### **§ 1 Verwendungszweck**

1. Räume im gemeindeeigenem Gebäude in der **Parkstraße 97: Jugendclub** und **Rentnerraum** können auf besonderem Antrag überlassen werden.
2. Die Vergabe der Räume erfolgt nach Prioritätsprinzip. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten zur Nutzung besteht nicht.
3. Für die Zulassung zur Nutzung ist ein entsprechender Antrag rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor dem Anlass, schriftlich an die Bürgermeisterin zu richten. Hierbei ist eine verantwortliche Person des Antragstellers für eventuell zu klärende Rückfragen zu benennen. Im Antrag müssen Angaben über den Antragsteller, die Art der Veranstaltungen, den Veranstaltungsort und die Dauer der Nutzung enthalten sein.
4. Die Räumlichkeiten können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine unterschriebene Ausfertigung des Nutzungsvertrages rechtzeitig, spätestens drei Tage vor der Veranstaltung, der Bürgermeisterin vorliegt.
5. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere zu übertragen, sowie eine Änderung des Nutzungsvertrages vorzunehmen. Will der Vertragspartner zurücktreten, hat er dies rechtzeitig, spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung, mitzuteilen. Benutzt der Vertragspartner entgegen dieser Bestimmungen die Räumlichkeiten nicht, hat er die der Gemeinde verursachten Kosten, mindestens aber die Hälfte des Entgeltes, zu erstatten. Mit dem Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten, spätestens mit ihrer Nutzung, erkennt der Vertragspartner die Satzung an.
6. Veranstaltungen sollen nicht länger als 22.00 Uhr dauern. Ausnahmefälle sind mit der Bürgermeisterin abzustimmen.
7. Die überlassenen Räume stehen im Allgemeinen vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung. Die Überlassung der Räumlichkeiten kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder widerrufen werden.
8. Die Weisungen der für die Ordnung des Hauses beauftragten Personen sind zu befolgen. Sie haben jederzeit das Recht, die überlassenen Räume zu betreten. Die Hausordnung ist einzuhalten.
9. Die Entscheidung über die mögliche Nutzung o. g. Räumlichkeiten ist Geschäft der Bürgermeisterin sowie der laufenden Verwaltung.

### **§ 2 Vertragsabschluss**

Nach Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über die Nutzung einer gemeindlichen Einrichtung zwischen der Gemeinde Heteborn und dem Vertragspartner wird eine Rechnung erstellt. Die Rechnungen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 3 Versagungs- und Ausschlussgründe**

Die beantragte Nutzung kann versagt werden, wenn die Veranstaltung das Ziel hat, zu strafbaren oder ordnungswidrigem Verhalten aufzurufen oder wenn verwaltungsorganisatorische Gründe entgehen. Von der Nutzung kann ausgeschlossen werden, wer die Bestimmungen dieser

Satzung nicht einhält.

#### **§ 4 Haftung**

1. Die Gemeinde Heteborn überlässt dem Vertragspartner die Räume zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch seinen Beauftragten zu prüfen.
2. Der Vertragspartner stellt die Gemeinde Heteborn von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten oder Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume stehen.
3. Der Vertragspartner verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Vertragspartner auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Gemeinde Heteborn als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt. Sofern der Vertragspartner haftet, hat er die Pflicht, sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinander zu setzen.

#### **§ 5 Allgemeine Nutzungsbedingungen**

1. Der Vertragspartner hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass eventuelle Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr, der Bürgermeisterin, der sonstigen Beauftragten oder der Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt – Bode-Selke-Aue befolgt werden.
2. Bei Überlassung von Räumen für öffentliche Versammlungen hat der Veranstalter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes zu beachten.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Die überlassenen Anlagen einschließlich Inventar sind schonend zu behandeln.
4. Der Gebrauch von Mobiliar (Bestuhlung usw.) ist vor der Inanspruchnahme mit der Einrichtung abzusprechen.
5. Beschädigte Einrichtungsgegenstände sind ebenfalls unverzüglich der Einrichtung zu melden und gegebenenfalls zu ersetzen.
6. Das Einrichtungsmobiliar darf außerhalb der Einrichtung nicht benutzt werden.
7. Das Mitbringen von Tieren durch die Besucher ist nicht gestattet.

#### **§ 6 Entgelt**

1. Für die Überlassung von Räumen und Anlagen ist grundsätzlich ein Entgelt zu zahlen.
2. Die Höhe des Entgelts ergibt sich, in Verbindung mit § 2 dieser Satzung, aus der Anlage 1 in der jeweils geltenden Fassung.
3. Schuldner des Entgelts ist der Antragsteller.
4. Das Entgelt ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungstermin zu zahlen.

#### **§ 7 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Bürgermeisterin kann auf Antrag das Entgelt ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung oder aus sonstigen Billigkeitsansprüchen geboten ist.

## **§ 8 Ausnahmen**

Die Bürgermeisterin kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Einhaltung der einzelnen Vorschriften für den Antragsteller im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung der Gemeinde Heteborn über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heteborn, 24.04.2008

Sabine Friebus  
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage 1

### **Anlage 1**

#### **zur Satzung der Gemeinde Heteborn über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen**

##### **1.0. Gebäude Parkstraße 97**

###### **1.1. Jugendclub**

Die Berechnung des Nutzungsentgeltes je Veranstaltung für die Räumlichkeiten des Jugendclubs erfolgt von mittags 12.00 Uhr bis zum darauf folgenden Tag 12.00 Uhr. Werden die Räumlichkeiten nicht im ordnungsgemäßen Zustand übergeben, wird für einen weiteren vollen Tag die Miete erhoben.

- je Tag / Veranstaltung

**50,00 €**

###### **1.2. Renterraum**

Die Berechnung des Nutzungsentgeltes je Veranstaltung für die Räumlichkeit des Renterraumes erfolgt von mittags 12.00 Uhr bis zum darauf folgenden Tag 12.00 Uhr. Wird die Räumlichkeit nicht im ordnungsgemäßen Zustand übergeben, wird für einen weiteren vollen Tag die Miete erhoben.

- je Tag / Veranstaltung

**10,00 €**

- pro angefangene Stunde (nur bei stundenweiser Nutzung)

**2,00 €**

Heteborn,

gez. Sabine Friebus  
Bürgermeisterin